



## Rundschreiben 156/2025

- Mitglieder des **Finanzausschusses**
- **Landesverbände**

des Deutschen Landkreistages

Ulrich-von-Hassell-Haus  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-322  
Fax: 030 590097-420

E-Mail: Matthias.Wohltmann  
@Landkreistag.de

AZ: III/950-10

Datum: 20.3.2025

Sekretariat: Meike Hinrichs

### **Kommunalvermögen: Urteil des Bundesgerichtshofs vom 4.2.2025 zur Unwirksamkeit von Klauseln zu Verwarentgelten für Tagesgeldkonten und zur Ersatz-PIN**

Bezugsrundschreiben Nr. 148/25 vom 14.3.2025, Nr. 131/25 vom 6.3.2025, Nr. 72/25 vom 5.2.2025

#### **Zusammenfassung**

**Das dritte von insgesamt vier Urteilen zur Unwirksamkeit von Klauseln zu Verwarentgelten in Verträgen über Giro-, Tagesgeld- und Sparkonten und von Klauseln zu Entgelten für eine Ersatz-BankCard und eine Ersatz-PIN liegt nun vor. Es betrifft Verwarentgelte für Tagesgeldkonten, die über einem bestimmten Betrag liegen sowie die Ersatz-PIN.**

Mit dem Bezugsrundschreiben Nr. 72/25 wurde berichtet, dass der Bundesgerichtshof (BGH) mit vier Urteilen vom 4.2.2025 entschieden hatte, dass die von verschiedenen Banken und Sparkassen gegenüber Verbrauchern verwendeten Klauseln zu Entgelten für die Verwahrung von Einlagen auf Giro-, Tagesgeld- und Sparkonten sowie die von einer Bank gegenüber Verbrauchern verwendeten Klauseln zu Entgelten für die Ausstellung einer Ersatz-BankCard und einer Ersatz-PIN unwirksam sind.

Am 14.3.2025 ist die Schriftfassung des zweiten Urteils aus diesem Quartett veröffentlicht worden. Es handelt sich um ein Urteil zu Verwarentgelten bei Tagesgeldkonten sowie zur Ersatz-PIN.

Wie mit dem Bezugsrundschreiben Nr. 72/25 berichtet, hat der BGH festgestellt, dass die Klauseln über Verwarentgelte für Einlagen auf Tagesgeldkonten einer AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle unterlägen, weil sie die von der Bank geschuldete Hauptleistung abweichend von der nach Treu und Glauben geschuldeten Leistung verändern. Sie halten dieser nicht stand, weil sie von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung abweichen und die Verbraucher entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen würden. Einlagen auf Tagesgeldkonten und Sparkonten dienen nicht nur der sicheren Verwahrung von Geldern, sondern darüber hinaus auch Anlage- und Sparzwecken. Mit der Erhebung des im Streit stehenden Verwarentgelts verlören die Tagesgeldkonten allerdings gänzlich ihren Spar- und Anlagezweck. Die Bestimmungen werden für unwirksam erklärt.

Bei den Gebühren für eine Ersatz-PIN stellt der BGH fehlende Transparenz fest und erklärt sie ebenfalls für unwirksam.

Weitere Einzelheiten sind der **Anlage** sowie den Bezugsrundschriften zu entnehmen.

In Vertretung

Wohltmann

Anlage